



Amtliche Bekanntmachung des Marktflecken Merenberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **15. März 2026** stattfindende

**Wahl der Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg
und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Merenberg, Allendorf, Barig-Selbenhausen,
Reichenborn und Rückershausen**

auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.

Diese Angabe wird dann auch auf den Stimmzettel aufgenommen, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (5. Januar 2026) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur der Ort der sogenannten Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Neben deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im

Marktflecken Merenberg ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Dies gilt entsprechend für die Wahl des Ortsbeirates im jeweiligen Gemeindebezirk.

Der Wahlvorschlag muss von der **Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung der jeweiligen Partei oder Wählergruppe benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson dürfen dem Wahlausschuss des Marktflecken Merenberg weder als Beisitzer noch als stellvertretenden Beisitzer angehören. Namen und Anschriften der Vertrauensperson sowie der stellvertretenden Vertrauensperson sowie deren Telefonnummer und ggfs. E-Mail-Adresse sind in dem Wahlvorschlag anzugeben.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit **nicht ununterbrochen** mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von **mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede wahlberechtigte Person kann **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in **geheimer Abstimmung** in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (**Vertreterversammlung**) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Gemeindeteile sind wie folgt benannt:

Merenberg, Allendorf, Barig-Selbenhausen, Reichenborn, Rückershausen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr (69. Tag vor dem Wahltag)** während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei der unterzeichnenden Wahlleiterin des Marktflecken Merenberg im Rathaus (Wahlamt), Allendorfer Straße 4, 35799 Merenberg, einzureichen.

Es wird empfohlen, einen Termin zur Abgabe des Wahlvorschlages zu vereinbaren.

Die Verwaltung des Marktflecken Merenberg ist vom 23. Dezember 2025, 12:00 Uhr, bis einschließlich 02. Januar 2026 geschlossen.

Zur Abgabe eines Wahlvorschlages am 29. Dezember 2025, 30. Dezember 2025 oder 02. Januar 2026 kann vor dem 23. Dezember 2025 telefonisch mit der Wahlleiterin ein Termin vereinbart werden.

Unabhängig von den allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes ist das Wahlamt am 05. Januar 2026 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlages sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung (§ 11 Abs. 4 KWG),
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden; die amtlichen Formblätter sind zu verwenden.

Der **Wahlvorschlag** und die mit diesem einzureichenden **Anlagen** sind der Wahlleiterin im **Original vorzulegen** (§ 67 Abs. 2 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so **frühzeitig vor 5. Januar 2026** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für den Marktflecken Merenberg (Stand 30. September 2024) beträgt 3.304 Einwohner.

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: **23**

Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder für die Ortsbezirke gemäß der gültigen Hauptsatzung des Marktflecken Merenberg für die Ortsbezirke

Merenberg, Barig-Selbenhausen, Allendorf, Reichenborn, Rückershausen **je 3**

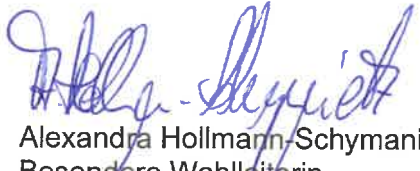
Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare können im Internet unter <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger> heruntergeladen werden.

Die Vordrucke sind auf Anforderung auch beim Wahlamt erhältlich.

Das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften KW-Nr. 7 ist ausschließlich auf Anforderung beim Wahlamt erhältlich.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Wahlamt des Marktflecken Merenberg während den allgemeinen Öffnungszeiten unter den Telefonnummern 06471/9539-12 oder 06471/9539-34.

Merenberg, 18. Oktober 2025



Alexandra Hollmann-Schymanietz
Besondere Wahlleiterin
des Marktflecken Merenberg